

S&T AG
Linz, FN 190272 m

**Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 159 Abs 3 AktG
zum 8. Punkt der Tagesordnung
der 16. ordentlichen Hauptversammlung am 25. Juni 2015**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG haben der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8. die Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG, im Ausmaß von bis zu EUR 2.580.000,00 zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (Jahr 2015 und folgende) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, vorgeschlagen (Bedingtes Kapital II).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG beabsichtigen, an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu Punkt 8. in der Tagesordnung folgenden Beschlusantrag zu richten:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.
- b) Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) durch Einfügung eines neuen Absatzes (8), sodass dieser lautet wie folgt:

„(8) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.“

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG erstatten den nachfolgenden Bericht zur bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG (Bedingtes Kapital I).

1. Grundsätze und Leistungsanreize für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens

Der Gestaltung der Aktienoptionen liegt der Grundsatz zugrunde, dass leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen wesentlich zur Wertsteigerung des Unternehmens beitragen und deshalb über ein Optionsprogramm an dieser Wertsteigerung beteiligt werden sollen.

Für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bildet die Einräumung von Aktienoptionen ein Anreizsystem, das zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt. Zweck der Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme einer bedingten Kapitalerhöhung ist daher die Ausgabe von neuen Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der S&T AG und mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015. Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 können diese Optionen an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der S&T AG und mit ihr verbundenen Unternehmen sowohl im Jahr 2015 als auch in Folgejahren bis längstens 2019 ausgegeben werden.

Solche Beteiligungsprogramme sind heute bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der S&T AG anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management erwartet wird. Es würde somit einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager darstellen, wenn kein Beteiligungsprogramm vorläge. Desgleichen dient ein solches Programm zur stärkeren Motivation bestehender Mitarbeiter, zur Erhöhung der Behaltefrist der Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz- und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Nach Meinung des Vorstands ist das Optionsprogramm daher auch ein notwendiges Mittel zur Mitarbeiterbindung und trägt zur Erhöhung der Attraktivität Ihres Unternehmens als Arbeitgeber bei. Schließlich erwarten auch Investoren, dass Mitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind. Der Erfolg von Kapitalmaßnahmen des Unternehmens ist unter anderem auch davon abhängig, dass ein Aktienoptionsprogramm existiert.

Aus diesen Gründen soll das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht werden, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 die im Jahr 2015 und den Folgejahren an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen eingeräumt wurden. (Bedingtes Kapital II).

2. Bei der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung sind von Vorstand und Aufsichtsrat folgende Grundsätze zu beachten (wesentliche Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2015)

Die unter (i) bis (v) genannten Grundsätze bilden den Rahmen für die schuldrechtlichen Vereinbarungen unter dem Aktienoptionsprogramm 2015:

- (i) Jeder Optionsberechtigte hat das Recht, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen eines Aktienoptionsvertrages, der die wesentlichen Aktienoptionsprogramms 2015 beinhaltet, pro zugeteilter Aktienoption gegen Zahlung des Ausübungspreises eine Aktie der Gesellschaft zu erwerben. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei Ausübung der Option an die Gesellschaft bezahlen müssen, entspricht dem Schlusskurs der S&T-Aktie am Tag der Beschlussfassung über die Einräumung der Optionen bzw. vor einer allenfalls erforderlichen Veröffentlichung, die dieser Beschlussfassung voranzugehen hat (Ausübungspreis = Börseschlusskurs am Tag der Einräumung der Option).
- (ii) Die Laufzeit der Optionen beträgt maximal fünf Jahre und endet mit dem Ablauf des letzten Ausübungsfensters im fünften auf das Jahr der Zuteilung folgenden Kalenderjahr.
- (iii) Die Ausübungsfenster sind Zeiträume von jeweils bis zu zwei Wochen und beginnen jährlich jeweils nach Verlautbarung der Quartals- und Jahresergebnisse. Sollte ein Optionsberechtigter aus dem Unternehmen ausscheiden, ist eine letztmalige Ausübung der zugeteilten Aktienoptionen in dem Ausscheiden des Optionsberechtigten nächstfolgenden Ausübungsfenster möglich.
- (iv) Die Optionen sind ab 12 Monate nach Einräumung unter Lebenden jederzeit übertragbar.
- (v) Eine Behaltefrist für in Folge der Optionsausübung bezogenen Aktien besteht nicht.

3. Anzahl und Aufteilung der bisher eingeräumten Optionen

Bislang wurden Vorstandsmitgliedern, leitenden Angestellten und übrigen Arbeitnehmern keine Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2015 eingeräumt.

Linz, am 3. Juni 2015

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG